

Gustav Kuhn, Hoffleißer
Von-Muppen.
Militär-Schles.-Scheiben-
und Formular-Magazin.



Militärpost

~~ausgezeichnet~~

~~verwaffigt~~

~~verzifiziert~~

~~vermerkt~~

Lindenbaum

Jahressklasse: 1 1895

No. 200.

Provinzial-Infanterie.

Adressen der Angehörigen

Kurtaroffizier
(Ebenstgrad)

Lindenbaum, Anna

(Name)

(Vorname)

Vor- u. Mädchennname Lilla, geb. Stern

Wohnort (Kreis) Apler / Blaßland

Straße (Hausnummer)
(Bei Unverheirateten Vermerk: „ledig“.)

Stand od. Gewerbe

Vor- u. Zuname d. Vaters

Vor- u. Mädchenname d. Mutter F

Wohnort (Kreis)

Straße (Hausnummer)

Verwandtschaftsgrad

Stand od. Gewerbe

Vor- u. Zuname

Wohnort (Kreis)

Straße (Hausnummer)

Bestimmungen

für die

Mannschaften des Beurlaubtenstandes
(ausschließlich der vorläufig in die Heimat
beurlaubten Rekruten).

I. Allgemeines.

1. Zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, auf welche die nachstehenden Bestimmungen, soweit in denselben Ausnahmen nicht gegeben sind, Anwendung finden, gehören die Mannschaften:

- a) der Reserve,
- b) der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots,
- c) der Ersatzreserve,
- d) die bis zur Entscheidung über ihr weiteres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften) und
- e) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppenhalle beurlaubten Mannschaften.

2. Die Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei der Kriegsstelle (Hauptmeldeamt, Meldeamt, Bezirksfeldwebel) anzumelden, welcher der von ihnen gewählte Aufenthaltsort unterstellt ist. Die Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an den Standorte seines bisherigen Truppenheils bleibt.

3. Die nächsten militärischen Vorgesetzten der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind der Feldwebel des Kompaniebezirks oder die Webel des Hauptmeldeamts oder Meldeamts, zu dessen Bezirk der Aufenthaltsort gehört, der Bezirkssoffizier, der Kontrollsoffizier und der Kommandeur des Landwehrbezirks, sowie deren Stellvertreter.

4. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben dienstlichen Dienst ihrer Vorgesetzten, öffentlichen Aufrückerungen und Beschreibungen unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist es ihre alle Bestimmung, sich zur Vertheidigung des Thrones und des Landes zu gestellen.

5. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgeschriebenen Weg einzuhalten. (Gesuche sind an den Bezirksfeldwebel der Kriegsstelle zu richten, Beschwerden dem Bezirkskommandeur vorzubringen, richtet sich die Beschwerde gegen Letzteren, so ist sie bei dem

Auf diese Mannschaften findet die Bestimmung 22 e. gleichfalls Anwendung.

vorgesetzten Bezirks- oder Kontrollstellen, wenn aber ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Bezirksabfertigungen anzubringen.)

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten, oder wenn sie in Militäruniform erscheinen (wozu auch der Entlassungsanzug gehört), der militärischen Disziplin unterworfen.

III. Aufenthaltswechsel, Reisen, Aufenthalt im Auslande, sowie dieserhalb zu erstattende Meldungen.

6. Mannschaften, welche innerhalb des Kontrollbezirks — d. i. Bezirk des Hauptmeldeamts, Meldeamt oder der Kompaniebezirk — ihren Aufenthaltsort oder die Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tage ihrer Kontrollstelle zu melden.

Dergleichen ist jede veränderte Wohnungsbezeichnung als Folge geänderter Straßennamen und Hausnummern der Kontrollstelle innerhalb der angegebenen Frist zu melden.

Wer aus einem Kontrollbezirk in einen anderen verzweigt, hat sich bei seiner bisherigen Kontrollstelle ab- und bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsorts innerhalb 14 Tage nach Verlassen seines alten Wohnsitzes anzumelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

7. Mannschaften des Beurlaubtenstandes können ungehindert verreisen, haben jedoch der Kontrollstelle den Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14 tägige und längere Abwesenheit vom Aufenthaltsorte zur Folge hat. Wer beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht.

Fällt in die Zeit der Reise eine Übung, so ist der Reservist, Wehrmann oder Ersatzreservist verpflichtet, einem an ihn ergehenden Befehl zur Übung unbedingt Folge zu leisten, und muß eines solchen gewärtig sein, wenn er nicht vor Antritt der Reise auf seinen Auftrag von der Theilnahme an der Übung ausdrücklich befreit ist.

Fällt in die Zeit der Reise eine Kontrollversammlung, so hat der Betreffende, falls er nicht im Voraus von derselben befreit sein sollte, zum 15. April, beziehungsweise 15. November der Kontrollstelle schriftlich seinen zeitigen Aufenthaltsort anzugeben. Wer jedoch, bevor er sich zur Reise anmeldete, zur Kontrollversammlung aufgefordert ist, muß der Aufforderung Folge leisten, falls er nicht davon befreite wird.

Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve, welche zur See gehen, sind in Friedenszeiten bei Ammusterungen durch die Seemannskünter von der jedesmaligen Abmeldung entbunden, haben sich aber nach im Auslande erfolgter Abmusterung innerhalb 14 Tage, im Mobilmachungsfall innerhalb 48 Stunden, unter Beweislegung der ei-

haltenen Abmusterungsbefcheinigung bei der zuständigen Kontrollstelle zu melden. Besteht sich an dem Abmusterungsorte nicht die zuständige Kontrollstelle, wohl aber ein anderer Bezirksfeldwebel oder ein anderes Hauptmeldeamt oder Meldeamt, so lautet die, solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Meldung ausnahmsweise auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben an die eigentlich zuständige Kontrollstelle weitergegeben. Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederammusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben.

8. Mannschaften, welche im Auslande ihren Aufenthaltsort nehmen, haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungsbefehle ihnen jederzeit zugestellt werden können. Zur Theilnahme an Übungen und Kontrollversammlungen sind dieselben verpflichtet, soweit sie nicht ausdrücklich hierauf befreit werden.

Wegen Urlaubs ins Ausland siehe Blätter 18.

9. Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen, haben sich bei der Kontrollstelle abzumelden und dabei anzugeben, durch welche dritte Person ihnen Befehle jederzeit zugestellt werden können. Während der Wanderschaft sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. — Sobald jedoch der wandernde Reservist, Wehrmann oder Ersatzreservist an einem Orte innerhalb Deutschlands in Arbeit tritt, hat er sich bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsortes anzumelden. Tritt er an einem Orte außerhalb Deutschlands in Arbeit, so hat er dies seiner bisherigen Kontrollstelle zu melden.

10. a) Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich erfolgen, müssen aber — mit Ausnahme von Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots, welche dieselben auch durch Familienangehörige erstatzen lassen können — durch den zur Meldung Verpflichteten selbst erstattet werden; Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt.

Sind in einzelnen Kontrollbezirken besondere Orte festgesetzt, an welchen zu bestimmten bekannt gemachten Tagen und Stunden ein Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zur Entgegennahme von Meldungen anwesend ist, so dürfen zu dieser Zeit daselbst derartige Meldungen angebracht werden.

b) Bei jeder Meldung ist der Militärpaß beziehungsweise Ersatzreservierpaß vorzulegen; ist derselbe zufällig nicht vorhanden,

7. Zur Erstattung schriftlicher Meldungen dienen die am Schluss abgedruckten Muster als Mihalt.

Zur Erleichterung solcher Meldungen sind bei den Ortsvorständen vorgedruckte Formulare (a und b der Muster) zur Kostenfreiheit Vermietung niedergelegt. Die Ortsvorstände sind auf Drücken bei Ausfüllung der Formulare behilflich. Die Absendung der Meldung ist Sache des Meldepflichtigen.

so hat die Meldung dennoch zu geschehen, und wird dann eine besondere Bescheinigung über dieselbe ertheilt. Nur wenn die Meldung im Paß eingetragen, oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.

Halls Mannschaften bereits bei der Abmusterung nach Rückkehr von einer See Fahrt eine baldige erneute Unmusterung in Aussicht haben, so kann bei schriftlicher Meldung ausnahmsweise die Beifügung des Passes unterbleiben; jedoch ist der Grund hierfür bei der Rückmeldung anzugeben.

- c) Wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Uebersendung des Passes anzugeben, wo er früher gewohnt hat, und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er verheirathet ist und Kinder hat, welchem Stande oder Gewerbe er angehört.
- d) Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs portofrei befördert, insoffern die Schreiben mit der Aufschrift „Militaria“ versehen und offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versendet werden. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist jedoch ausgeschlossen.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterlässt, wird disziplinarisch mit Geldstrafe von 1 bis 60 Mark oder mit Haft von 1 bis 8 Tagen belegt. Wer sich der Kontrolle entzieht und seine Dienstzeit damit unterbricht, muß die versäumte Dienstzeit nachholen.

III. Kontrolversammlungen.

- 12. a) Im Frühjahr findet im Monat April für alle Reservisten, Wehrmänner ersten Aufgebots und Ersatzreservisten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften, — im Herbst im Monat November für alle Reservisten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften eine Kontrolversammlung statt. Auch werden in einzelnen Bezirken für die Schiffahrt treibenden Mannschaften Schiffs-Kontrolversammlungen im Januar angepeilt. Nur Wehrmänner, deren geschichtliche Dienstzeit im ersten Aufgebot in der Zeit vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, werden im letzten Jahre ihrer Dienstpflicht im ersten Aufgebot zu den Herbst-Kontrolversammlungen herangezogen und sind von der Theilnahme an den Frühjahrs-Kontrolversammlungen dieses Jahres entbunden.

Die zu Kontrolversammlungen berufenen Mannschaften stehen für den ganzen Tag, an welchem die Kontrolversammlung stattfindet, unter den Militärgezeichen.

- b) Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Besuchsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Theilnahme an der Kontrolversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens

zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.

- c) Wer zur Theilnahme an der Kontrolversammlung verpflichtet ist, bis zum 15. April oder 15. November aber zu derselben keine Aufforderung, welche in der Regel durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt, erhalten hat, auch nicht von der Kontrolversammlung bereit ist, ist verpflichtet, sich zu den angegebenen Zeitpunkten mündlich oder schriftlich bei seiner Kontrollstelle zu melden. Die Unterlassung dieser Meldung wird nach Biffer 11 bestraft.
- d) Die nach Mittheilung der Seemannsämter für deutsche Handels-schiffe Angemusterten sind während der Dauer der bei der Unmusterung eingegangenen Verpflichtungen von der Theilnahme an den Kontrolversammlungen bereit.
- e) Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Kontrolversammlungen nicht herangezogen.

IV. Übungen.

- 13. a) Jeder Reservist ist zur Theilnahme an zwei Übungen bis zur Dauer von je 8 Wochen verpflichtet.
- b) Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots — ausschließlich der Kavallerie, welche zu Übungen im Frieden nicht einberufen wird — können zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Übungen einberufen werden.
- c) Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Übungen nicht herangezogen.
- d) Die Ersatzreservisten sind im Frieden zu drei Übungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.

Zum Übrigen siehe „Besondere Bestimmungen“ Biffer 20 und 21.

- e) Wer zur Übung einberufen wird, jedoch auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse von derselben bereit zu werden wünscht, hat unter Vorlage einer obrigleichen Bescheinigung sein Gesuch dem Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle rechtzeitig vor Gestellung zur Übung vorzutragen.

Erhält er vor Anfang der Übung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen. Schon einmal Verabsichtigte dürfen in der Regel nicht befreit werden.

- f) Zur Übung Einberufene stehen von dem Tage der Einziehung bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung unter den Militärgezeichen.

V. Verschiedene Bestimmungen.

- 14. Die Nichtbefolzung der Verpflichtung zu den Kontrolversammlungen hat Arrest zur Folge. Die Nichtbefolzung der Einberufung zu Übungen, sowie zur Gestellung bei außerordentlichen Zusammenstehungen, soweit nach bekanntge machter Kriegsbereit-

(c) ist oder angeordneter Straftatmacher, welche die unerlaubte Entfernung begangen. Sühnensucht mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.

15. Mannschaften, welche in einem Reichtumserbstahl stehen, haben von dem Empfange eines Gestaltungsbefehls möglich ihrer vor gesetzten Behörde Meldepflicht zu erlassen.

16. Bei allen Geächteten, sowohl aus Rücksicht von Mobilmachungen u. s. w., wie zu Wehrzwecken und zu den Kontrollverhandlungen, ist jeder Mann verpflichtet, steinen Wohl und (auschließlich der Gruppe triviersten) das Führungsszeugnis mit zur Stelle zu bringen.

So lange in ersterem der Vertritt der Landeswehr ersten Auf gabe bestechungswise zur Landeswehr jüngsten Aufschlags oder für nicht geübte Erfahreneren die Entlassung zum Landsturm ersten Aufschlags nicht vermieden ist, gehört der Subober noch zur Reserve oder zur Landeswehr ersten Aufschlags bestechungswise zur Erfahreneren.

Wer schenkt Paß verliefert, hat sofort bei seiner Kontrollstelle nördlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pfennig zu bezahlen.

17. Versuch um Durchsetzung von der Einberufung im Mobilisierungsfall und bei der Bildung von Groß-Kompanien, sowie bei notwendigen Verstärkungen für das laufende Jahr sind vor Besinn des Erfahreneren bei dem Vorsteher des Orts oder der Gemeinde einzubringen.)

Mannschaften, welche wegen Kontrollentstehung nachholen müssen (§iffer 11) haben schriftlich Auspruch auf Zurückstellung.

18. Mannschaften, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, können im Frieden unter Bedingung der Gültigkeit im Vorratshollegesetzen, jedoch unter der Bedingung der gewöhnlichen Gültigkeit einer Mobilisierung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

19. Mannschaften, welche nach dem Sonnatschescheinungen noch zweiten Aufschlag benötigt durch Sonnatschescheinungen noch, daß sie sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben, so kann der Urlaub unter gleichzeitiger Entwicklung von der Gültigkeit im Falle einer Mobilisierung bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnis verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelägyptischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Für Mannschaften der Landeswehr zweiten Aufschlags besteht es bei vorerwähnten Sachweisen nur darin, daß sie eine freie Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben; auch gilt für bleibenden die Beschrankung bezüglich der Küstenländer des Mittelägyptischen und Schwarzen Meeres nicht.)

) Diese Bestimmung gilt auch für Gefüge ausgebührter Landeswehrspflichter betreffs Befreiung von Befolgung des Aufrufs des Landeswehr.

)) Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für Befreiung der aufgebührten Landeswehrspflichten des zweiten Aufschlags von Befolgung des Aufrufs.

Wegfahrende Gesunde sind von denselben an den Rückvorstossen der Erkundungskommission bestimmt bestellt zu richten, in welchen der Übergang zum Landeswehr erfolgt.

19. Einheimische Mannschaften des Flurkästenkorps haben sich bei einer während ihres Diensthaltes auf See oder im Innlande ein trenden abgeworfenen Straftatmaching so schnell als möglich ins Reichsgericht zurückzugeben (sofern sie nicht gemäß §iffer 2 und 3 Bliffer 18 hierzu befreit sind) und bei dem Beobachtungsraum zu reichen, bessern Beifall sie zuerst ertheilen.

Wer an der plüttlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Kommissars, und sonstige unverlässige Bekleidungen auszuweilen, währendenfalls er Strafe nach Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

VII. Besondere Bestimmungen für die Erfahreneren.

20. a) Die Herausstellung zur ersten Wehrung erfolgt in der Regel innerhalb eines Sohnes vom Tage der Herbeiziehung zur Erfahreneren.
 - b) Den Erfahreneren, welche zur ersten Wehrung einschreien werden, wird, von besonderen Ausnahmen abgesehen, der Gestaltungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres bekannt gemacht.
 - c) Schiffahrt treibende Mannschaften und solchen Erfahreneren, welche auf ihren Dienst später, oder als Nachschiff nachträglich, zur ersten Wehrung herangezogen werden sollen, wird der Gestaltungstag 14 Tage vor Beginn der Wehrung bekannt gemacht.
 - d) Als Nachschiff werden die wegen hoher Kostennummer der Erfahreneren überwiesenen Mannschaften nicht herangezogen.
 - e) Fällt während der Entwicklung einer Wehrung durch eigene Geschulden oder im eigenen Interesse der Wehrung eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Wehrungszeit nicht in Betracht.
 - f) Denjenigen Erfahreneren, welche im Selbst des Personenentschädigungsberichts zum einduldungsfreihafiften Dienst sind oder die entsprechende wissenschaftliche Qualifikation durch Schriftengriffe nachzuweisen vermögen, steht, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit (erster Wehrung) sehr verplegen, belieben und austauschen, für die erste Wehrung unter denjenigen Kompanien die wohl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Erfahreneren übertragen ist.
 - g) Wer auf diese Vergünstigung Anspruch macht, hat innerhalb 14 Tage nach seiner Neberwehrung zur Erfahreneren dem Beiratstomando durch die zuständige Kontrollstelle nachstehende Papiere einzureichen:
1. seinen Erfahrenerenpaß;
 2. eine polizeilich beglaubigte Belehrung über seine eigene Person, die Bereitschaft und Fähigkeit seines Gatters oder Vormundes zur Erzeugung der Kosten für die Wehrung, Nachbildung und Erziehung während der ersten Wehrung;
 3. ein durch die polizei-Übertragter ausgestelltes Unbefreiungsschein.

- b) daß den Nachwuchs der wissenschaftlichen Gefolgschaft zum erzielungsfähigen Mannes zum entschuldiglich freihafthchen Tiere für den einjährig freiwilligen Dienst führende Einführung für begin der Leibung nützlich oder schriftlich stattfinden.
- c) Die Wiedergabe beim Truppenheile hat spätestens 14 Tage vor der begin der Leibung nützlich oder schriftlich stattfinden.
- d) Verpäte Anträge sowohl um die Erteilung der Wiedergabe für freien Wohl des Truppenheiles (siehe b) als auch um eine nohme bei einem solchen (siehe c) werden grundsätzlich abgewiesen.

Vorbestimmungen.

Abschnitt VIII.

A. Anerkannte Invaliden.

- beurlaubten Mannschaften.**
22. Auf die zur Disposition ihres Truppenheiles beurlaubten Mannschaften finden für die Dauer der Beurlaubung noch die nachstehenden besonderen Bestimmungen Anwendung:
- Die zur Disposition ihres Truppenheiles beurlaubten Mannschaften haben sich bis zur Beendigung ihres dritten Dienstjahres jederzeit bereit zu halten, einem Gefechtsgeschecht beizugesellt und bereit zu folgen zu lassen.
 - Zum Zweckel des Ausenthaltsurtheiles sowie zur Annahme und unterliegen wie diese der militärischen Kontrolle.
 - Zum Ausenthaltsurtheile sowie zur Annahme und unterliegen wie diese der militärischen Kontrolle.
 - Zum Ausenthaltsurtheile sowie zur Annahme und unterliegen wie diese der militärischen Kontrolle.
 - Zum Ausenthaltsurtheile sowie zur Annahme und unterliegen wie diese der militärischen Kontrolle.
 - Zum Ausenthaltsurtheile sowie zur Annahme und unterliegen wie diese der militärischen Kontrolle.
- zu unterscheiden.**
- a) Zu überhandelnde werden durch ihn unvergänglich zum alten Dienst übertragen.
- b) Die zur Disposition der Truppenheile beurlaubten Mannschaften sind den Erfordernissen über unerlaubte Entfernung, Fahnenflucht, Schreibbeschädigung und Vorstellung von Gerichten in gleicher Weise wie die Personen des offenen Dienststandes unterworfen.
- c) Zählt ein zur Disposition stehender Mannschafter vor Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht nicht wieder zum Dienst einberufen, so tritt er mit Beendigung seines dritten Dienstjahres (am 1. Oktober) stellvertretend für die Reserve über, ohne daß er hierüber eine besondere Nachricht erhält oder sich zu diesem Zwecke zu melden braucht.
-
- zu unterscheiden.**
- Rum Landsturm gehörten alle Wehrpflichtigen bis zum vollendeten 45. Lebensjahr, welche nicht dem Heere angehören.
 - Nochdem der Aufzug des Landsturms erfolgen ist, finden die Karten betroffenen Landsturmpflichtigen Annahme.
 - Zehn Jahre sind bleibend um Annahme, so haben sie in das Landsturmkataster, solfern sie hierzu nicht ausdrücklich bereit sind.
 - Sollten der Landsturm nicht aufgerufen ist, sind die Landsturmkarten nicht gültig, feinerter militärischer Kontrolle und Leibungen unterworfen.
 - Um Wiederherstellung siehe Rundschau zu Billet 17 und 18.

Quittungsbuch ausgehändigt. In diesem Quittungsbuche sind Bestimmungen über den Rentionsempfang vorgeordnet, von welchen der Subalde Kenntnis zu nehmen hat.

B. Anmeldung von Versorgungsansprüchen durch Mannschaften, welche bei ihrer Entlassung nicht als Invaliden anerkannt waren.

6. Nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste können Ansprüche auf Subaldeverjörgung nur auf Grund erlittener Dienstbeschädigung und nur innerhalb folgender Fristen erhoben werden:
 - a) bei Friedensdienstbeschädigung innerhalb eines Jahres nach der Entlassung,
 - b) bei innerer Friedensdienstbeschädigung innerhalb sechs Jahren nach erfolgtem Friedensschluß.
- Bei im Kriege erlittener Verwundung oder äußerer Dienstbeschädigung sowie bei im Kriege oder im Frieden überstandener kontagöser Augenkrankheit kann die Anmeldung von Versorgungsansprüchen jederzeit erfolgen.
7. Wer einen Missbrauch auf Subaldeversorgung erheben will, hat sich persönlich oder, wenn dies wegen seines Körperzustandes oder wegen zu großer Entfernung seines Wohnsitzes von dem des Bezirksfeldwebels oder von dem Meldeamte nicht möglich oder schwierig ist, mit einem schriftlichen Gefüch an den zuständigen Bezirksfeldwebel zu wenden. Dem Gefüche sind Militärpaß, frühere Bescheide, etwaige Ausweise über zivile ärztliche Behandlung beizufügen. Dem eigenen Interesse des Mannes entspricht die persönliche Gestellung beim Bezirksfeldwebel, da dieser über die einschlägigen

Bestimmungen unterrichtet ist und am besten weiß, auf welchem Wege eine Zuwendung möglich und in welcher Weise der Anspruch am erfolgreichsten zu begründen ist.

Die Bezirksfeldwebel sind angewiesen, den ehemaligen Unteroffizieren und Soldaten ir Subaldeaufgaben Rath und Kunst zu erteilen.

8. Berufungen gegen Beratung von Subaldeverjörgung oder gegen deren Art und Höhe sind ebenfalls stets bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel anzubringen. Berufungen gegen Beratung von Subaldeverjörgung und Gehüle, welche unmittelbar an höhere Behörden eingerichtet werden, werden den Einpendern zurückschafft.

9. Gefüche an Seine Majestät den Kaiser und König dürfen von Unteroffizieren und Soldaten des Beurlaubtenstandes nicht unmittelbar, sondern nur durch Vermittelung des Bezirksfeldwebels eingereicht werden.

Re nne r für Schriftliche Meldungen.

1. Die nachstehenden Muster sollen nur als Inhalt dienen. Die Melbungen können auch in anderer Form erstattet werden, wenn dieselben die vor geschriebenen Angaben enthalten.
Das Papier zu allen Melbungen muß rein und mit keiner doppelt so groß, wie eine Seite des Blattes sein.
2. Neuere Ausföhrung (Umhüllung entweder offen oder mit dem Siegel der Ortsbehörde verschlossen):

mit

das Hauptmeldeamt des Königlichen Bezirks kommandos,
oder
das Meldeamt des Königlichen Bezirkskommandos,
oder
den Herrn Bezirksfeldwebel

zu

Militaria

(Ort der Kontrollstelle)

(Stadtbürole müssen freit gemacht werden).

(a) Für Au-Meldungen.

Ort Datum
 Inhaber beifolgenden Passes meldet sich
 an für Kreis
 Bezirksamt zc.
 Städten
 in größeren Ortschaften Straße und Haus-Nr.
 in großen Städten auch: Stockwerk
 und Name des Quartierwirths
 Anzugeben
 Wo bisher gewohnt:
 Ob verheirathet:
 Wie viel Kinder: . . . Söhne . . . Töchter . . .
 Stand oder Gewerbe: (Name des Meldenden)
 Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch anzugeben:
 Wann und wo geboren:
 Wann und bei welchem Truppenteil in den Dienst getreten
 oder wann und wo der Ersatzreserve und welcher Waffen-
 gattung zc. überwiesen
 Wo zuletzt gemeldet
 Weshalb ist der Paß nicht beigefügt?

(b) Für Ab-Meldungen

und für Wohnorts- und Wohnungswchsel innerhalb des Kontrolbezirks.

Ort Datum
 Inhaber beifolgenden Passes meldet sich
 ab nach Kreis
 (Bezirksamt zc.)
 oder
 von nach Kreis
 Städten
 in größeren Ortschaften Straße und Haus-Nr.
 in großen Städten auch: Stockwerk
 und Name des Quartierwirths
 verzogen. (Name des Meldenden)
 Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch anzugeben:
 Wann und wo geboren:
 Wann und bei welchem Truppenteil in den Dienst getreten
 oder wann und wo der Ersatzreserve und welcher Waffen-
 gattung zc. überwiesen:
 Wo zuletzt gemeldet:
 Weshalb ist der Paß nicht beigefügt?

(c) Für Dispositions-Urlauber.

(d) Für sonstige Meldungen.

Bei allen vorstehend nicht erwähnten Meldungen genügt ganz kurze Absfassung.

Bei Abmeldungen ins Ausland, auf Reisen oder Wanderschaft wird auf die genaueste Beachtung der Passbestimmungen 7, 8 und 9 hingewiesen. Auf keinen Fall darf unterlassen werden, eine Person zu bestimmen, durch welche dem Reisenden re. jederzeit Gestellungsbefehle zugesetzt werden können.

Die bezügliche Meldung würde lauten:

Nationale des Buchinhabers.

1. Vor- und Familiennamen: Guenther

Lindenbaum

Geboren am 7^{ten} November 1877

311 *Ajsslar*

Verwaltungsbezirk: Wetzlar
Bundesstaat: Preussen

2. Stand oder Gewerbe: *Eisfischer*

3. Religion: *christianity*

4. Ob verheirathet: estin ja

Rinder:

5. Datum und Art des Diensteintritts: Am
14. October 1848 als Feuer -
Rakett.

6. Bei welchem Truppenheil (unter Angabe der Kompagnie, Eskadron, Batterie):

Infanterie-Regiment Nr. 166

7. Kompagnie.

Befreiungen (unter Angabe des Datums und der Kompanie, Eskadron, Batterie):

✓

Beförderungen (unter Angabe des Datums und der Art):

Am 11. August 1900
zum silberzüll. Gefreiten.

Am 1. Januar 1915
zum Kutschoffizier befördert.

7. Datum und Art der Entlassung: Am
24. September 1900 zur
Rapport

8. Von welchem Truppenteil:
Infanterie-Regiment Nr. 166
7. Kompanie.

Nr. der Truppenstammrolle:

Nr. 27 für 1898

9. Orden und Ehrenzeichen:

✓

10. Feldzüge und Verwundungen:

✓

11. Besondere militärische Ausbildung:
Einsatzdienst mit Gewehr 88

Schießklasse I te

Schützenabzeichen: ✓.

12. Bemerkungen:

Fußmaß: Länge 25 cm, Ballenweite 225 mm,

Regelwidrig:

Stiefelmaß: Länge 26 cm, Weite III

Kaufkraft 15.9.05

Hat das Befähigungszeugniß zum ✓

Ausgefertigt, Hanau
den 23 ten September 1905



An Bekleidungsstück hat derselbe bei seinem Abgang erhalten:

Waffenrock u.,

Hose,

Unterhose,

Mütze,

Halsbinde,

Hemde,

Paar Stiefel (Schuhe).

Derselbe hat auf dem Marsche nach seinem künftigen Aufenthaltsort

die Eisenbahn

von Hanau

bis Osslar

von

bis

von

bis



von

bis

gegen Militärfahrtschein bzw. Militärbillet zu be-
nutzen und seine übrigen Bedürfnisse aus den ihm

diesseits mit → Mark 50 Pf.

diesseits mit Mark Pf.

diesseits mit Mark Pf.

diesseits mit Mark Pf.

behändigten Marschgebührenissen zu bezahlen.

Uebergetreten zur Landwehr 1. Aufgebots
am:

18. 4. 06

Uebergetreten zur Landwehr 2. Aufgebots
am:



Der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots erfolgt im Frieden ohne Weiteres und zwar, sofern nicht die Zurückversetzung in eine jüngere Jahrestasse verfügt war:

- a) für Mannschaften, welche vor Beginn des militärisch-pflichtigen Alters (d. i. der 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird) eingetreten sind, am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem dieselben 19 Jahre dem Heere angehört haben;
- b) für sämtliche übrigen Mannschaften am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Kommandobehörde, welche Zusätze einträgt.	Datum.	Zusätze (Übungen und	zu den Personalnotizen. Einberufungen, Führung, Strafen u. c.)
<u>Yafraatnori Regtum</u>			
<u>Reiter Welfen</u>			
<u>✓ 116</u>	<u>16. 9.</u>	<u>05.</u>	<p>Nur vom 7.8 bis 16.9.05 zu Abreise nur 41 träge Reiter von Mabing bei unbestrafendes Rennorganisierung zulassen auf:</p> <p>Führung: Ganz</p> <p>Holzen: Drei</p>
<u>8. Rennorganis</u>			

Gießen am 16 September 1905

Praetor

ganzkraam & Renn. off

Bezirks-Commando Weizler.
Hauptriedamt.

2. M. 18.

11

Straffreiung

Von Unteroffizier Edmund Lindenbaum

geb. 7. 11. 97. g. Offizier R. Wetzlar, fah. vom

3. 8. 14. - 17. 8. 14. Saufführer auf Reisen

Wetzlar verhängt.

Wetzlar, d. 2. 1. 18.

Dr. R. C. Müller
Leopold Galter



zu den Personalnotizen.
Einberufungen, Führung, Strafen u.)

2-15. 11. 06 zu einer 14 tägigen
soz. Wkt. fand am 9. 11. 06 statt.
auf Hssler's Kmt. Weizlas

baum

lat. mon.

Waktion

Gut

Euler,
Fünftmann & Remy. Pf

Landsturm- 17.9. War am 17.Aug. infolge Mobilmachung
nf.Batl. 1914 beim nebenstehenden Bataillon ein-
wetzlar. gestellt und wurde am 17.Septbr. zum
3: Comp. Ers.Batl.Res.Jnf.Reg. 88... entlassen.

Strafe: *Anm*

Führung: *gnz*

Altkar

Oberleutnant u.Komp.Führer.

22.9 Landv. Brig. 17.
Bata. 40. 9. der 88.

10. Kompagnie
Landwehr-Inf.-Regt.
Nr. 349

früher

2. Kompagnie
v. - Brig. Gr.-Batl.
Nr. 41.

Unteroffizier
Lindenbaum

War vom 21. 9. 1914 bis 5. 3. 1915
bei nebenstehendem Truppenteil eingestellt, hat den Feldzug gegen Russland
mitgemacht und an den umseitig angeführten Gefechten teilgenommen.

Am 5. 3. 1915 im Gefecht bei Roskowa-Wola
wurde er zur Tummelkula abmarschiert.
Im Gefecht wurde Oberleutnant T. Pfeffer verletzt.
mitgewinnen.

Auszeichnungen: keine

Beförderungen: am 1. 1. 1915 zum Unteroffizier
befördert.

Führung: gut

Strafen: keine

Im Felde, den 6. April 1915
für die Richtigkeit
Moorss

Leutnant und Kompagnie-Führer.



Dienstjahr
 Dienstjahr
 Dienstjahr
 Dienstjahr

Komp.	Datum	Zustand zu den Abreisezeiten
Landsk. XVIII. 25. Wiesb.	29/7	<u>Offz. Lindenbaum</u> Vorinholge Nachmusterung, 29.7. <u>21. 4. 15 bis 29. 7.</u> 16 bei der 2. Komp. Erstaufmarsch. Bei d. 25. Wiesbaden eingezogen und wurde seine 26. <u>Verf. des stellverthr. Gen. Kommando 18. I. K. n. 26.7.15 - 7.</u> <u>Nr 2427 - dem Landsk. Inf. Gr. 5. Bn. Fettigheim</u> überwiesen. Mit sämtlichen Gebührenissen abgefunden Gelöhnt bis: 31. 7. 15 Verpflegd bis 28. 7. 15 Hier bei der d. i. s. s. Komp. Main Pauszeuggeld erhalten Führung: <u>Gut</u> Strafen: <u>X</u>
		 Wiesbaden den 29. Juli 15 <u>von Glauch</u> Major und Komp. Führer

2. Komp. 5. Bataill.
Feld-Rettungs-Depot
der 10. Armee

Landst.-Inf.-Ers.-Btl.
Fechenheim (XVIII/47)
4. Komp.
Bewachungs-Komp.

15.
5.
10.
5.6.
1918

War vom 29. Juli 1915 bis zum 25. Mai 1915,
bei nebenstehendem Truppenteil eingezogen.

Am 26. Mai 1918 gemäß Verfügl. d. d. R. d. J. v. 5.
dab stellte Hauptmann der Nr. 14444 1165

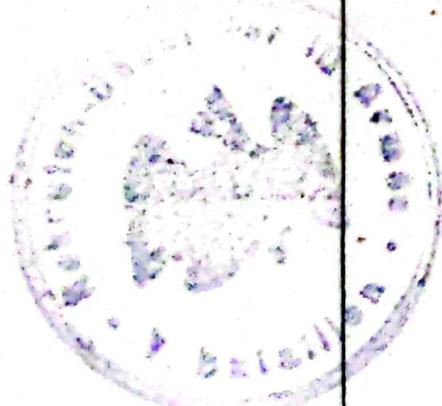
Pengauw fernerhin hindenbaun hat bei
nichtstaatlicher Pengauw vom 29.5.1918
bis 7.6.1918 gesessen, und wurde am 8.6.1918
zur Infanterie - Fußgänger über.
verufen.

Gefangen: Aufsatz

Strafen: Krim.

Grafmann

Leutnant u. Kompanieführer.



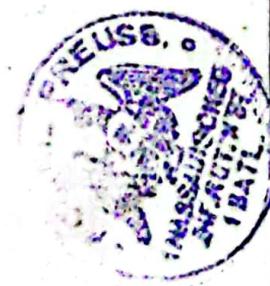
Kommandobehörde,
welche Zusätze einträgt

Datum

Zusätze
(Übungen und

zu den Personalnotizen.
Einberufungen, Führung, Strafen usw.)

1. Zaff. Inf. Regt. Nr. 82.
2. Kompanie.



2. 2. Oktober um 16.9.18 bei nebensächl.
Kampf eingestellt.

Ortskennzeichnungs-Geschick

16. 9. - 8. 10. 18 Gefecht zw. Cambrai & St. Quentin
9. 10. - 18. 10. 18 Gefecht v. e. im Vorstoß nach Maas
20. 10. - 24. 10. 18 Kämpft zw. zw. Escaux & Lys.
25. 10. - 1. 11. 18 Gefecht um zw. Artois
2. 11. - 4. 11. 18 Gefecht um zw. Sylly
5. 11. - 11. 11. 18 Rückzug v. d. Oberw. Maas
12. 11. 18 Gefecht im Mobilisierungszug
10. 12. 18 unter z. Long. P.W. Metzlar
E.K.II

Information: gvh

Strafen keine Abklärung

lediglich leichte Strafen

Meldungen und Beurlaubungen.

Prof. von bis Tfls Lar.

Wetzlar, 25. 9. 00.

Melis, Legt.

An
An

gemeldet

für

Durch

Wetzlar

18/12 1918

Rechtsfeldwacht.
F.R Maagl
Gfr.

7. Atme ruhig und langsam. Führe alle Bewegungen ruhig aus, vermeide hastiges Laufen. Ferner vermeide die Maske durch Anstoßen zu verschieben. Deine eigene Unruhe wäre der beste Gehilfe des Feindes.

8. Bediene Deine Schußwaffe wie sonst.

9. Der Unterstand schützt Dich nicht vor Gas, wenn Du keine Maske hast.

10. Wenn Deine Maske beschädigt ist, nimm als Notbehelf das Gewinde eines Einsatzes fest in den Mund, halte die Nase zu und verschaffe Dir eine neue Maske.

11. Lockere die Maske nach einem Gasangriff nur, wenn Du kein Gas mehr siehst, und nur mit großer Vorsicht. Setze sie nur ab, wenn Du beim Lockern kein Gas mehr riechst.

12. Entfette Deine Schußwaffe, wenn sie im Gase war und fette sie frisch ein. Die Munition wische trocken ab und öle sie wieder ein.

13. Nach einem Gasangriff betrifft Deinen Unterstand nicht ohne Maske. Sorge für gute Lüftung von Gräben und Unterstand.

14. Wische die Metallteile und tupfe die Stoffteile sorgfältig innen und außen trocken, ehe Du die Maske wieder verpackst. Fehlt Dir ein trockener Lappen, so trockene sie an der Luft, bei heißer Sonne im Schatten, bei Regen oder Frost im Unterstand, jedoch nicht am Ofen.

Bekleidungsnachweisung.

Anzahl	Bezeichnung	neu	neu	neu	neu	neu
1	Feldmütze					
	Mützenband					
1	Wachstuchmütze					
	Helm m. Bezug					
1	Waffenrock					
1	Tuchhose					
1	Mantel					
2	Stiefel					
2	Schnürschuhe					
2	Halsbinde					
2	Hemden					
2	Unterhosen					
1	Strümpfe					
1	Leibbinde					
2	Pulswärmere					
1	Kopfschützer					
25	Tuchhandschuhe					
1	Armbinde, weiß					

Anzahl	Bezeichnung	neu	neu	neu	neu	neu
1	Leibriemen, vollst.					
1	Tornister m. Riemen					
1	Kochgeschirr m. Riemen					
9	Mantelriemen					
	Zeltausrüstung					
	Zeltzubehörbeutel					
1	Brotbeutel m. Band					
1	Feldflasche					
1	Trinkbecher					
2	Patronentaschen					
	Fettbüchsen					
	Kaffeebüchsen					
	Salzbeutel					
	Erkennungsmarke					
	Feldgesangbuch					
1	Troddel					
1	Seitengewehr					
1	Gewehr					
30	Patronen					

Meldungen und Beurlaubungen.